



Haus- und Badeordnung

für das Hafen-Bad der Gemeinde Barßel

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. mit dem unentgeltlichen Besuch des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Zuwiderhandlung kann der Badegast von der Badnutzung ausgeschlossen werden und von der Anlage verwiesen werden.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Zu diesem Zweck – und ihrer eigenen Sicherheit – werden die Eingangsbereiche, der Vorraum / Zugangsbereich und der Aufenthaltsraum kameraüberwacht. Es erfolgen nur Bild- keine Tonaufzeichnungen.
4. Das Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet.

5. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
6. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeinde Barßel auf.
8. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- u. Badebereich nicht benutzt werden.
9. Das Fotografieren und Filmen mit Handys und Kameras ist den Besuchern und dem Badegast nicht erlaubt.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Hafen-Bad und durch die Internetpräsenz der Gemeinde bekanntgegeben.
2. Die Benutzung des Bades ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt, jedoch hat der Badegast das Schwimmbecken eine Viertelstunde vor der Schließung zu verlassen.
3. Der Zugang ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Anfallskranken oder anderweitig eingeschränkten Gästen ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
6. Bei besonderen Anlässen, Kursangeboten o.ä., kann die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Beckenbereiche eingeschränkt werden.

3. Haftung

1. Die Badegäste nutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen und Spielgeräte auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Barßel haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nur, wenn ihr oder dem Betriebspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Der Badegast ist selbst dafür verantwortlich, seine Wertgegenstände in den verschließbaren Garderobenschränken zu verwahren und diese abzuschließen. Der Schlüssel ist sicher aufzubewahren.
3. Die Gemeinde Barßel haftet ferner nicht für die Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Kinderwagen usw., die auf dem zum Badegelände gehörenden Parkplatz abgestellt sind.

4. Benutzung des Bades

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Jeglicher Seifenrest muss vom Körper entfernt werden, bevor die Schwimmhalle betreten wird. Körperreinigungsmittel in Glasflaschen dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.

3. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Nicht gestattet ist daher Straßenkleidung in den Duschräumen und in der Schwimmhalle.

4. Bei Benutzung der Spielgeräte ist besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere soll vermieden werden, sich auf die Spielgeräte hinzustellen, da hierdurch eine erhöhte Unfallgefahr – für sich selbst sowie für Mitspielende – entsteht.

5. Verhalten in der Schwimmhalle

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens über die Einstiegstreppen benutzen.

2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt. Vor allem ist folgendes nicht gestattet:
 - a) Besucher unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Wasser zu springen,
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
 - d) die Beckenumgänge mit Straßenschuhen oder –kleidung zu betreten,
 - e) Speisen und Getränke in der Schwimmhalle einzunehmen.

3. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Bei der Benutzung ist insbesondere zu beachten:
 - a) der Sprungturm ist nur einzeln zu betreten,
 - b) das Klettern auf den Geländern ist untersagt,
 - c) vor dem Springen hat man sich zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer unter dem Sprungturm befindet,
 - d) das Unterschwimmen des Sprungbrettes ist untersagt.

Barßel, den 23. November 2016

Gemeinde Barßel

Der Bürgermeister
